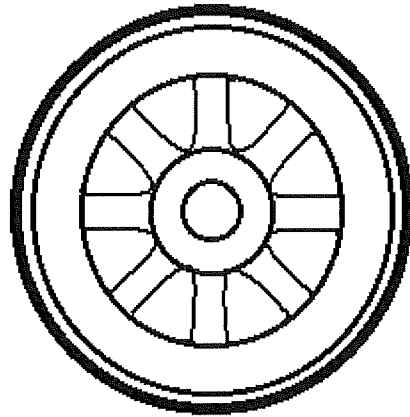


Einwohnergemeinde Radelfingen



Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Gültig ab 1. Januar 2024

Die Gemeinde Radelfingen erlässt gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 folgendes Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

- Zweck **Art. 1** Mit dem vorliegendem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Radelfingen mit dem Energieversorgungsunternehmen (EVU) für das ganze Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann..
- Benützung des öffentlichen Grundes **Art. 2** ¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Radelfingen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
² Der Gemeinderat Radelfingen vereinbart mit dem EVU die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.
- Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung **Art. 3** ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Radelfingen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 0.5 bis 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.
² Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.
³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
⁴ Der Gemeinderat Radelfingen schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.
- Inkrafttreten **Art. 4** Dieses Reglement tritt am Tag der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022 hat dieses Reglement beschlossen.

Detligen, 13. Dezember 2022

Namens der Gemeindeversammlung



Die Präsidentin:

Ch. Gerber

Der Gemeindeverwalter:

[Signature]

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 11. November 2022 bis 12. Dezember 2022 in der Gemeindeverwaltung Radelfingen in Detligen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern Nr. 44 vom 4. November 2022 und Nr. 47 vom 25. November 2022 bekannt gemacht.

Detligen, 13. Dezember 2022

Der Gemeindeverwalter:



Beschwerden: Keine

Der Gemeindeverwalter:



Detligen, 13. Dezember 2022